

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0056/19	Datum 26.02.2019
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.03.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	28.03.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	28.03.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	02.04.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	11.04.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Behind.b, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Satzung Kapazitätsgrenzen Aufnahme Klasse 5 im Schuljahr 2019/20

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführenden kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufnahmesatzung) gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2019/20	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Andrae	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
-------------------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter Hr. Prof. Dr. Puhle	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Eltern nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

In bisherigen Gerichtsverfahren zu Aufnahmeverfahren an weiterführende Schulen (Bsp.: Verwaltungsgericht Halle, Beschluss vom 03.07.2014, Az.: 6 B 112/14 und Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 15.08.2013, Az.: 7 B 195/13) wurde festgestellt, dass die Festlegung der Aufnahmekapazität und Regelung des Auswahlverfahrens nicht rechtssatzförmig festgelegt sind, weil eine gesetzliche Ermächtigung des Schulträgers fehlte. Ein Eingriff in das elterliche Wahlrecht und eine Einschränkung ihres Rechtes auf gleichberechtigten Zugang zu einer Schule muss durch hinreichend sachliche Differenzierungsgründe (z.B. Geschwisterkindregelung) rechtssatzförmig, d.h. durch Satzung, geregelt werden.

Zur Absicherung zukünftiger Rechtsstreitigkeiten soll die bisherige Verwaltungsvorschrift („Verwaltungsvorschrift über die Kapazitätsfestlegung und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen“, aktuelle Fassung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 2 vom 25.1.2017) durch die hier vorgelegte Satzung ersetzt werden. Damit wird die von der Rechtsprechung geforderte rechtssatzförmige Ermächtigung nunmehr geschaffen.

Dabei wird das bisherige Auswahlverfahren praktisch so weitergeführt wie bisher. In der Sitzung des Stadtratsausschusses Bildung, Schule und Sport am 08.01.2019 hatte unter anderen auch der Stadtelternrat erklärt, dass das praktizierte Losverfahren ein gutes und gerechtes Verfahren mit gleichen Chancen für alle ist. Der Satzungsentwurf wurde mit dem Landesschulamt und den Schulleitern vorabgestimmt.

Bei der Festlegung der Kapazitäten (Anlage zur Satzung) wurden die durchschnittlichen Übergangsquoten der vergangenen Schuljahre herangezogen, um den Bedarf der Plätze für die einzelnen Schulformen für das kommende Schuljahr 2019/20 festzulegen. Auf Grund der Erhöhung der Zahl der Schüler in den Grundschulen im 4. Schuljahrgang um ca. 140 Schüler ist ein Fehlbedarf von 5 Klassen an den weiterführenden Schulen im Vergleich zum vergangenen Schuljahr festgestellt worden. In Gesprächen mit den Schulen und dem Landesschulamt können 6 zusätzliche Klassen (je drei Klassen an kommunalen Gymnasien und drei Klassen an Gemeinschaftsschulen) gebildet werden, so dass der fehlende Bedarf ausgeglichen werden kann.

Für die einzelnen Schulformen ergeben sich die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Aufnahmereserven: an den kommunalen Gemeinschaftsschulen 65 Plätze und an den kommunalen Gymnasien 68 Plätze. Ein Fehlbedarf ergibt sich an der Schulform Integrierte Gesamtschule (IGS). Dieser Fehlbedarf (ca. 35 Plätze) wird je nach Wunsch an die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen verteilt.

Die Errichtung einer neuen dritten IGS ergibt sich nicht, denn die vorgeschriebene Vierzügigkeit ist nicht zu erkennen. Nach Ansicht der Verwaltung besteht weder die Notwendigkeit zur Errichtung einer weiteren IGS, noch besteht die Möglichkeit dazu, weil keine entsprechenden Raumkapazitäten in der Stadt zur Verfügung stehen. Insgesamt stehen für den Übergang der Viertklässler in den 5. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen ausreichend Schulplätze zur Verfügung.

Anlage:

Aufnahmesatzung